

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

- 1) Mit Postzustellungsurkunde
- 2) per Amtsboten

Herrn Christian Oechler  
Krofdorfer Straße 62

35398 Gießen

Geschäftszeichen: II 23 / 3 d 38

Bearbeiter/-in:

Telefon: 0641 303-2250

Telefax: 0641 303-2275

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 16.03.2012

Datum: 03. April 2012

- 3) per E-Mail: [christian.oechler@piratenpartei-giessen.de](mailto:christian.oechler@piratenpartei-giessen.de)

### **Ihre Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel vom 16.03.2012**

Verbot einer öffentlichen Veranstaltung am 06.04.2012, Karfreitag, gemäß § 15  
Abs. 1 Versammlungsgesetz – VersammlG – in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 Nr. 3;  
13 Hessisches Feiertagsgesetz – HessFeiertagsG

Verstoß gegen das Tanzverbot aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 HessFeiertagsG

Sehr geehrter Herr Oechler,

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

### **Verbotsverfügung**

1. Die für den 06.04.2012 – Karfreitag – geplante Kundgebung „Gegen das Tanzverbot an den Osterfeiertagen“ unter freiem Himmel auf dem Kirchenplatz in Gießen wird verboten.
2. Verboten wird ebenso, die Veranstaltung an einem anderen als dem genannten Kundgebungsort als öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel (hier insbesondere auf dem mündlich mitgeteilten geänderten Kundgebungsort am Kugelbrunnen, sogenannte Mäusburg) in Gießen durchzuführen.
3. Die sofortige Vollziehung des Verbots wird angeordnet.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: [rp-giessen@rpgi.hessen.de](mailto:rp-giessen@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Ziffern 1 und 2 wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 € angedroht.
5. Die Festsetzung der Kosten ergeht gegebenenfalls durch gesonderten Bescheid.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 16.03.2012 meldeten Sie, Herr Christian Oechler als Privatperson und Verantwortlicher, unter Angabe einer E-Mail-Adresse bei der Piratenpartei gegenüber der Stadt Gießen eine Veranstaltung – Versammlung gemäß § 14 VersammlG - an. Als Gegenstand der Versammlung gaben Sie: „Gegen das Tanzverbot an den Osterfeiertagen“ an. Die Kundgebung sollte am 06.04.2012, am Karfreitag, in der Zeit von 18:30 bis 20:00 Uhr auf dem Kirchenplatz in Gießen stattfinden. Sie gaben an, bei der Versammlung Handzettel und Transparente nutzen zu wollen. Desweiteren bejahten Sie die Frage nach Musikbegleitung unter Verwendung einer Verstärkeranlage. Ein Pritschenwagen sollte als Bühne dienen.

Mit Fax vom 22.03.2012 leitete die Stadt Gießen die Anmeldung der Versammlung mit der Bitte um rechtliche Bewertung an das Regierungspräsidium Gießen weiter. Die Stadt teilte mit, dass sie der Auffassung sei, dass die Versammlung untersagt werden müsse.

Mit Schreiben vom 23.03.2012 bestätigte das Regierungspräsidium der Stadt diese Auffassung. Des Weiteren wurde angeraten, die sofortige Vollziehung der zu erlassenden Verbotsverfügung anzuordnen. In rechtlicher Hinsicht wurde ausgeführt, die geplante Veranstaltung verstoße gegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 HFeiertagsG und müsse daher folgerichtig untersagt werden; zugleich wurde mitgeteilt, dass eine Durchführung der Veranstaltung auch unter Auflagen nicht genehmigt werden könne, da auch durch Auflagen keine dem Charakter des Feiertages Karfreitag entsprechende Veranstaltung vorstellbar sei.

Am 30.03.2012 teilte die Stadt auf Nachfrage zunächst mit, eine entsprechende Verbotsverfügung sei an den Veranstalter ergangen. Jedoch revidierte dies der zuständige Sachbearbeiter der Stadt am 02.04.2012 und gab an, die Veranstaltung sei noch nicht untersagt worden, vielmehr befinde man sich nunmehr im Dialog über Fragen der Ortsveränderung bzw. der Akzeptanz von Auflagen wie Verbot des Tanzes, Zulassen nur ernster Musik oder ähnliches.

Entsprechende Änderungen wie etwa eine Verlegung des Veranstaltungsortes an den Kugelbrunnen wurden jedoch nicht substantiiert und sind aus den im Internet weiterhin bestehenden Aufrufen zu der „Tanz-Demo“ auch nicht ersichtlich. Es wird dort weiterhin der Kirchenplatz als Veranstaltungsort genannt.

Nochmals wurde am 03.04.2012 in einem Gespräch zwischen Vertretern der Stadt und Vertretern des Regierungspräsidiums die Rechtslage erörtert. Hierbei teilte die Stadt Gießen mit, dass man einer entsprechenden Weisung der Aufsichtsbehörde nicht Folge leisten werde, was den Selbsteintritt nach § 88 HSOG erforderlich machte.

## II.

Das Regierungspräsidium ist als Aufsichtsbehörde der Stadt Gießen zuständig für den Erlass einer Weisung gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 87 Abs. 1 HSOG; zudem ist es im Wege des Selbsteintritts gemäß § 88 Abs. 1 HSOG ermächtigt, die Befugnisse der nachgeordneten Behörde erforderlichenfalls selbst auszuüben.

Die Stadt Gießen ist gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG i.V.m. § 1 Nr. 2 HSOG-Durchführungsverordnung die zuständige allgemeine Ordnungsbehörde für das Versammlungswesen. Diese Befugnisse kann das Regierungspräsidium gemäß § 88 Abs. 1 HSOG an sich ziehen und selbst ausüben.

Die Voraussetzungen dafür liegen auch vor: Wie vorstehend geschildert, sah sich die Stadt Gießen außer Stande, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 HessFeiertagsG verbotene Veranstaltung gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG zu untersagen.

Die am 06.04.2012 geplante Veranstaltung steht jedoch im Widerspruch zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 HFeiertagsG. Wird sie nicht verboten, ist zu befürchten, dass sie durchgeführt und damit gegen das Feiertagsgesetz verstoßen wird.

Die Stadt Gießen hat eine entsprechende Weisung durch das Regierungspräsidium abgelehnt. Stattdessen hat sie dessen Selbsteintritt gewünscht. Damit hat sie klar zu verstehen gegeben, dass sie einer entsprechenden Weisung durch das Regierungspräsidium, ein Verbot der Veranstaltung auszusprechen, nicht nachkommen würde. Einen Selbsteintritt des Regierungspräsidiums zu fordern macht nur Sinn unter der Prämisse, das Verbot als Stadt Gießen nicht selbst aussprechen zu wollen.

Wie bereits mitgeteilt, verbietet § 8 Abs. 1 Nr. 3 HFeiertagsG am Karfreitag öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge und Umzüge aller Art, wenn diese nicht den diesem Feiertag entsprechenden ernsten Charakter tragen.

Die geplante Veranstaltung, die sich gegen das Tanzverbot an Osterfeiertagen richtet und mit Musikbegleitung unter Nutzung einer Verstärkeranlage durchgeführt werden soll, entspräche keinesfalls dem ernsten Charakter von Karfreitag.

Der Veranstalter würde durch den von ihm ausgewählten Veranstaltungsort – Kirchenplatz – direkt neben bzw. an der Stelle einer zerstörten Kirche, also quasi vor der Haustür eines gottesdienstlichen Gebäudes zudem gegen das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Er verstieße im Ergebnis auch gegen die grundgesetzlich geschützte ungestörte Religionsausübung, die einen gewissen Respekt vor jeder Religion, hier der christlichen, einfordert, in provokanter Art und Weise.

Die geplante Veranstaltung mit der Bezeichnung „Tanzen gegen das Tanzverbot“ würde zudem eine Tanzveranstaltung darstellen. Damit verstieße sie auch – auch nach Auflösung der Versammlung – gegen das Verbot aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 HessFeiertagsG.

Auf der Homepage der Piratenpartei Gießen haben Sie, Herr Oechler, für die geplante Veranstaltung das Motto „Tanzen gegen das Tanzverbot“ ausgegeben; in der gleichlautenden Info zum „Demoaufruf Gießen“ heißt es sogar „Kommet und tanzt zuhauft“. Es ist daher davon auszugehen, dass bei Durchführung der Veranstaltung auch getanzt würde, es also zu einer öffentlichen Tanzveranstaltung käme, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 HFeiertagsG verboten ist.

Das hessische Feiertagsgesetz dient im Ergebnis der Umsetzung des aus Art. 4 Abs. 2 GG fließenden Rechtes auf ungestörte Religionsausübung, in dem es von den zuständigen Behörden entsprechend angewandt wird.

Die Regelungen der §§ 8 Abs. 1 Nr. 3; 13 HFeiertagsG gehen mit Art. 8 Abs. 2, 19 GG konform, soweit dadurch das Recht auf Versammlung unter freiem Himmel eingeschränkt wird. Das Grundgesetz bietet die Möglichkeit der Einschränkung des Versammlungsrechtes gemäß Artikel 19 GG für Versammlungen unter freiem Himmel unter bestimmten Voraussetzungen, die durch die Bestimmungen des HFeiertagsG verfassungskonform eingehalten werden. So benennt das HFeiertagsG ausdrücklich in § 13 das Recht aus Art. 8 GG, in das es bezogen auf die aus Art. 8 Abs. 2 GG gegebene Möglichkeit der Einschränkung durch Gesetz

eingreift, Art. 19 Abs. 1 GG. Die Regelung gilt entsprechend Art. 18 Abs. 1 GG allgemein und nicht nur für den Einzelfall. Das Grundrecht auf Versammlung bleibt auch in seinem Wesensgehalt unangetastet, da das HessFeiertagsG nur die explizit benannten Feiertage in dem dort genannten Korridoren schützt und in § 8 Abs. 1 Nr. 3 HessFeiertagsB auch nur solche Veranstaltungen verbietet, die nicht den diesem Feiertag entsprechenden ernsten Charakter tragen. Damit können sonstige Veranstaltungen stattfinden. Allerdings ist die Regelung nicht darauf zu reduzieren, dass nur ernste Musik gespielt wird. Es muss der konkrete Feiertag bedacht werden, um den jeweils erforderlichen beziehungsweise entsprechenden ernsten Charakter zu definieren. Der Karfreitag als einer der höchsten, sogenannten stillen christlichen Feiertage gedenkt der Kreuzigung Jesu. Damit wird deutlich, dass der Charakter des Feiertags ernst und traurig ist, dass der Tod durch die Kreuzigung im Mittelpunkt steht, die nach der christlichen Überzeugung ein notwendiges, wenn auch kaum fassbares Opfer darstellt. Ostern und damit die Auferstehung sind an Karfreitag noch weit entfernt; demzufolge werden erst an Ostern selbst erst wieder Kerzen entzündet und Glocken geläutet; all dies unterbleibt an Karfreitag.

Nimmt man diese Überlegungen als Grund für den Karfreitag als Feiertag ernst, kann eine sog. Tanz-Demo, Demo oder auch nur Kundgebung mit dem Inhalt „Weg mit dem Tanzverbot an Karfreitag“ per se nicht, auch nicht annähernd dem ernsten Charakter des Karfreitags entsprechen. Die Botschaft der geplanten Veranstaltung steht dem Feiertag vielmehr diametral entgegen.

Hinsichtlich einer Abwägung zwischen Artikel 8 GG – Versammlungsfreiheit – und Artikel 4 GG – Religionsfreiheit, trifft das Grundgesetz eine klare Entscheidung dahingehend, dass zwar das Versammlungsrecht hinsichtlich Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden kann; die Freiheit des Glaubens und die ungestörte Religionsausübung, mithin die sog. Religionsfreiheit aus Artikel 4 GG, jedoch nicht.

Bei der Abwägung der Grundrechte ist mithin vorliegend insbesondere das religiöse Empfinden derjenigen zu beachten, die sich durch die Veranstaltung gestört fühlen würden. Bereits ein Blick auf die o.g. Homepage, speziell auf die zahlreichen Kommentare zu der angekündigten Veranstaltung, zeigt selbst dort eine deutliche Ablehnung gegen die Durchführung. Umso mehr ist davon auszugehen, dass sich auch die Anwohner oder Passanten sowie Besucher ebenso wie die schon involvierte Kirchengemeinde erheblich an der Durchführung der Veranstaltung stören würden; dies auch unabhängig von der Uhrzeit der Durchführung und der Frage einer etwaigen Kollision mit dort abgehaltenen Gottesdiensten.

Im Lichte der o.g. Abwägung zwischen dem Interesse des Veranstalters auf Durchführung genau an diesem Tag, Karfreitag und dem Recht der übrigen Bürger auf einen geschützten stillen Feiertag kommt dem Recht des Bürgerinnen und Bürger auf die sog. Feiertagsruhe ein deutlich stärkeres Gewicht zu. Dies wird dadurch unterstrichen, dass der Feiertag selbst nur an diesem Tag begangen werden kann, während eine Kundgebung oder Versammlung auch an einem Tag vor oder nach den Feiertagen stattfinden kann.

Die Fragestellung, ob die geplante Veranstaltung als Versammlung respektive Kundgebung gemäß § 14 HFeiertagsG unter Auflagen genehmigt werden kann, war von hier aus im Wege der Ermessensausübung sorgfältig zu prüfen. Sie ist im Ergebnis jedoch zu verneinen.

Eine an Karfreitag beabsichtigte Veranstaltung, die den Titel trägt „Gegen das Tanzverbot an Osterfeiertagen“ respektive „Tanzen gegen das Tanz-Verbot“ läuft dem Charakter des Feiertags Karfreitag wie oben schon dargelegt diametral zuwider.

Auch eine Verlegung der Veranstaltung an einen anderen öffentlichen Ort unter freiem Himmel würde dies nicht ausräumen.

Der Charakter der geplanten Veranstaltung kann an ihrem Motto, nämlich einem Eintreten für Tanzen an den Osterfeiertagen sowie an Karfreitag festgemacht werden. Dass an Karfreitag nicht getanzt werden darf, steht jedoch nach dem HessFeiertagsG außer Frage. Eine Veranstaltung, die genau dies aufheben möchte, die die zugrundeliegende Regelung also bekämpft, kann daher niemals dem ernststen Charakter des Karfreitags - im Sinne der zugrundeliegenden christlichen Überzeugung - entsprechen.

Auch das Verbot aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 HessFeiertagsG würde durch die Veranstaltung erheblich verletzt.

Durch die Aufforderung, die auf der Seite von heute um die Worte „Kommet und tanzt zuhauf!“ ergänzt eingestellt ist, fordern Sie eine große Anzahl von Personen dazu auf, zu Tanzen, obwohl Sie vom Tanzverbot ja ausdrücklich Kenntnis haben.

Von einer vorherigen Anhörung Ihrerseits nach § 28 VwVfG konnte ich vorliegend absehen. Zum Einen ist die jetzige sofortige Entscheidung aufgrund der Nähe des Feiertages geboten respektive, verträgt keinen weiteren Verzug mehr, des Weiteren soll sichergestellt sein, dass ggf. noch eine gerichtliche Überprüfung stattfinden kann. Da aus hiesiger Sicht eine vereinbarte Durchführung der Veranstaltung mit dem Charakter des Karfreitags keinesfalls in Frage kommt, würde nur ein Ver-

zucht auf die Durchführung meine Untersagungsverfügung entbehrlich machen. Dass Sie aufgrund einer weiteren Anhörung auf die Durchführung der Veranstaltung freiwillig verzichten würden, kann ich jedoch nach den Umständen ausschließen. Hierbei mache ich mir die Unterredung zwischen Ihnen und dem Sachbearbeiter der Stadt, Herrn D., zu eigen. Herr D. hat Sie mündlich-telefonisch angehört und auf die Regelungen des Feiertagsgesetz hingewiesen. Sie gaben danach an, aus Rücksicht auf die religiösen Gefühle anderer den Veranstaltungsort vom Kirchenplatz an einen anderen Platz – Mäusburg – verlegen zu wollen. Tatsächlich waren Sie aber hierzu gar nicht aus freien Stücken bereit, sondern taten dies im Hinblick auf die Eigentümerin des Grundstücks, nämlich die Kirchengemeinde, die mit der Durchführung naturgemäß nicht einverstanden war. Auch kann ich anhand des Internetauftritts vom heutigen Tage klar erkennen, dass die Veranstaltung nicht wie angegeben „lediglich als Kundgebung“ durchgeführt werden soll, sondern als Tanz-Demo. Somit hat die Unterredung mit dem Sachbearbeiter der Stadt Gießen, wonach Sie auf Musik ggf. verzichten wollten, überhaupt nichts bewirkt. Im Gegenteil: Durch den Zusatzauftrag „Kommet und tanzet zuhauft“, rufen Sie in Kenntnis des Tanzverbotes genau dazu auf, machen also deutlich, dass Sie sich nicht daran halten wollen. Schließlich konnte ich Ihren Äußerungen in den Tageszeitungen „Junge Welt“ und „Gießener Anzeiger“, jeweils vom 30.03.2012 entnehmen, dass Sie respektive die Piratenpartei für den Fall eines Verbots, den das Ordnungsamt der Stadt Gießen signalisiert hatte, jedenfalls gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Eine weitere Anhörung konnte daher unterbleiben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da es angesichts der konkreten und unmittelbar bevorstehenden Gefahren der Verletzung eines Gesetzes, hier des HessFeiertagsG, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, einem zu erwartenden Rechtsbehelf gegen diese Verfügung durch die Anordnung des Sofortvollzuges die aufschiebende Wirkung zu nehmen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können unzumutbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Rechtsordnung verhindert werden.

Aufgrund des Umstandes, dass eine rechtskräftige Hauptsacheentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Veranstaltungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung des Sofortvollzuges zur Abwehr der oben aufgezeigten Gefahren, die von der Art und Weise der Durchführung der geplanten Veranstaltung ausgehen würden, unumgänglich.

Anderenfalls ginge diese Verfügung von vorne herein ins Leere, denn mit dem Ablauf der Veranstaltung „Tanz gegen das Tanzverbot“ am 06.04.2012 auf dem Kirchenplatz in Gießen hätte die Verfügung ihre Wirkung verloren.

Im Ergebnis hat eine konkrete Abwägung der Interessen des Veranstalters an der Durchführung der Veranstaltung hinter dem Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen, von unzumutbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung verschont zu bleiben, zurückzustehen. Die Religionsfreiheit der Christen und die besondere Schutzwürdigkeit der Feiertage, insbesondere des Karfreitags, wie sie explizit im HFeiertagsG zum Ausdruck gebracht werden, sind höher zu bewerten, als das persönliche Vergnügen am Tanz. Gerade die Ankündigung, eine Veranstaltung abhalten zu wollen, die von Musik und Tanz geprägt sein wird, welche nicht den ernsten Charakter des Karfreitags entspricht, zeigt, dass offensiv gegen die ausdrücklich vom Gesetzgeber gewollte Regelung zum Umgang mit den sog. „stillen Feiertage“ verstoßen werden soll.

Des Weiteren musste unabhängig von der Frage, ob eine förmliche Anhörung vor Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlich ist, hier auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 HVwVfG aufgrund der zeitlichen Nähe zu der Veranstaltung verzichtet werden.

Die Durchführung eines Verwaltungsaktes, mit denen wie hier eine Unterlassung gefordert wird, kann vollstreckt werden und ggf. im Falle, dass diese unterbleibt, auch mit Zwangsgeld belegt werden. Das Zwangsgeld kann gemäß § 76 Abs. 2 HessVwVG; §§ 47 ff, 50 HSOG zwischen zehn und fünfzigtausend Euro betragen; seine Höhe ist danach zu bestimmen, welche Wirkung ggf. erzielt werden soll. Da vorliegend ein hohes Gut, nämlich die Feiertagsruhe an Karfreitag bedroht ist, darf das angedrohte Zwangsgeld nicht zu niedrig sein, dergestalt, dass sich trotz Festsetzung im Einzelfall weiterhin darüber hinweggesetzt wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Hinweise:

Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Elektronische Dokumente können bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften“ vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 S. 3 VwGO).

Eine Klage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet wurde. Beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise auf Antrag wiederhergestellt werden.

Hochachtungsvoll

Dr. Lars Witteck, Regierungspräsident